

ELNA WESENER

Landwirtschaftliches Sondererbrecht in Zeiten agrarstrukturellen Wandels

Studien zum Privatrecht

146

Mohr Siebeck

Studien zum Privatrecht

Band 146



Elna Wesener

Landwirtschaftliches Sondererbrecht in Zeiten agrарstrukturellen Wandels

Rechtfertigung und Reformbedarf

Mohr Siebeck

Elna Lindsay Josepha Wesener, geboren 1998; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Münster; 2025 Promotion; Rechtsreferendariat am OLG Celle.
orcid.org/0009-0001-2360-2448

D6, Zugleich Dissertation Uni. Münster (Westf.), Rechtswissenschaftliche Fakultät.

ISBN 978-3-16-200214-3 / eISBN 978-3-16-200215-0

DOI 10.1628/978-3-16-200215-0

ISSN 1867-4275 / eISSN 2568-728X (Studien zum Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2026 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: Laupp & Göbel, Gomaringen.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Universität Münster im Wintersemester 2024/2025 als Dissertation angenommen. Die mündliche Prüfung fand am 8. Juli 2025 statt.

Zuvorderst gebührt mein Dank meinem verehrten Doktorvater Herrn Professor Dr. Thomas Gutmann für die hervorragende Betreuung. Seine wertvollen Ratschläge und Ermutigungen haben mich während meines gesamten Promotionsprozesses begleitet und ganz maßgeblich zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen. Für die gewonnene Zeit und ständige Verfügbarkeit, die Begegnung als Gesprächspartner auf Augenhöhe sowie die Gewährung des notwendigen wissenschaftlichen Freiraums bin ich überaus dankbar.

Herrn Professor Dr. José Martínez vom Institut für Landwirtschaftsrecht der Universität Göttingen danke ich sehr herzlich für das zügige und ausführliche Zweitgutachten.

Herrn Lennart Justus Heider möchte ich für die mühselige Durchsicht des Manuskripts sowie die seelische Unterstützung während des gesamten Promotionsprozesses danken. Besondere Erwähnung bedarf zudem Herr Dr. Dr. Klaus Johann Niehaus, dessen hilfreiche Anmerkungen kurz vor Abgabe meine Arbeit in vieler Hinsicht bereichert haben.

Schließlich danke ich meiner Familie, die mich stets in meinem Vorhaben bestärkt hat und auf deren Beistand ich mich immer verlassen kann. Besonders hervorzuheben ist die bedingungslose Unterstützung meiner Mutter, Frau Dr. Silke Wesener, die mir nicht nur während der Anfertigung dieser Arbeit, sondern während meines gesamten bisherigen Lebensweges eine konstante Stütze war. Ohne sie wäre mein Promotionsstudium nicht möglich gewesen. Ihr und meinem verstorbenen Vater, Herrn Dr. Gero Wesener, ist diese Arbeit in tiefer Dankbarkeit gewidmet.

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Einleitung	1
A. Historische Entwicklung des landwirtschaftlichen Sondererbrechts	5
I. Die Anfänge des Anerbenrechts	6
II. Die Einflüsse der Bauernbefreiung auf das Anerbenrecht	7
III. Gesetzgeberische Aktivitäten seit Mitte des 19. Jahrhunderts	8
IV. Entstehung des BGB-Landguterbrechts	9
V. Bestrebungen einer reichsgesetzlichen Anerbengesetzgebung in der Weimarer Republik	14
VI. Agrarpolitische Gesetzgebung im Nationalsozialismus	16
VII. Anerbenrecht in der Nachkriegszeit	19
B. Die durch den agrarstrukturellen Wandel veränderten Realitäten der Landwirtschaft und deren Auswirkungen auf die Zielsetzungen des landwirtschaftlichen Sondererbrechts	27
I. Zielsetzungen des landwirtschaftlichen Sondererbrechts	28
II. Veränderte Realitäten in der Landwirtschaft als Anlass zur Neuformulierung der Zielsetzungen des landwirtschaftlichen Sondererbrechts?	31
III. Fazit	57
C. Heute geltende Rechtslage	59
I. Bundeseinheitliche Regelungen	60
II. Partielles Bundesrecht: Nordwestdeutsche Höfeordnung (HöfeO)	120
III. Landesanerbengesetze	170
IV. Fazit	186

D. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des landwirtschaftlichen Sondererbrechts	189
I. Vereinbarkeit mit der Eigentums- und Erbrechtsgarantie gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG	190
II. Vereinbarkeit mit Art. 3 Abs. 1 GG	224
III. Fazit	242
E. Rechtspolitische Diskussion	243
I. Vorschläge aus der Literatur	243
II. Stellungnahme und eigener Reformvorschlag	255
III. Fazit	264
Schlussbetrachtung und Ausblick	267
Literaturverzeichnis	269
Register	293

Sämtliche Abkürzungen sind entnommen:

Kirchner, Hildebert: Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 10. Aufl., Berlin 2021.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Einleitung	1
A. Historische Entwicklung des landwirtschaftlichen Sondererbrechts	5
<i>I. Die Anfänge des Anerbenrechts</i>	6
<i>II. Die Einflüsse der Bauernbefreiung auf das Anerbenrecht</i>	7
<i>III. Gesetzgeberische Aktivitäten seit Mitte des 19. Jahrhunderts</i>	8
<i>IV. Entstehung des BGB-Landguterbrechts</i>	9
<i>V. Bestrebungen einer reichsgesetzlichen Anerbengesetzgebung in der Weimarer Republik</i>	14
<i>VI. Agrarpolitische Gesetzgebung im Nationalsozialismus</i>	16
<i>VII. Anerbenrecht in der Nachkriegszeit</i>	19
1. Landwirtschaftliches Erbrecht in der amerikanischen und französischen Besatzungszone	22
2. Landwirtschaftliches Erbrecht in der sowjetischen Besatzungszone	22
3. Landwirtschaftliches Erbrecht in der britischen Besatzungszone	23
B. Die durch den agrarstrukturellen Wandel veränderten Realitäten der Landwirtschaft und deren Auswirkungen auf die Zielsetzungen des landwirtschaftlichen Sondererbrechts	27
<i>I. Zielsetzungen des landwirtschaftlichen Sondererbrechts</i>	28
1. Öffentliche Dimension	29
a) Erhalt leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe in der Hand bäuerlicher Familien	29
b) Sicherstellung der Volksernährung	30
2. Private Dimension	31

<i>II. Veränderte Realitäten in der Landwirtschaft als Anlass zur Neuformulierung der Zielsetzungen des landwirtschaftlichen Sondererbrechts?</i>	31
1. Auswirkungen des agrarstrukturellen Wandels auf die landwirtschaftlichen Betriebe	32
a) Technischer Fortschritt	33
b) Spezialisierung der landwirtschaftlichen Betriebe	34
c) Preissteigerungen von Agrarland und Pachtflächen	35
d) Zunahme an alternativen Einkommensquellen und Nebenerwerbsbetrieben	37
e) Zunahme an Gesellschaftsformen	38
f) Zunehmender Mangel an Hofnachfolgern und gewandelte Familienverfassung	39
g) Fazit	41
2. Auswirkungen des agrarstrukturellen Wandels auf die Zielsetzungen des landwirtschaftlichen Sondererbrechts	41
a) Öffentliche Dimension	41
aa) Weiterbestehende Gültigkeit der Zielsetzungen des landwirtschaftlichen Sondererbrechts?	42
(1) Erhalt leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe in der Hand bäuerlicher Familien	42
(2) Sicherstellung der Volksernährung	44
(3) Fazit	44
bb) Anpassung der Zielsetzungen des landwirtschaftlichen Sondererbrechts an die veränderten landwirtschaftlichen Realitäten	45
(1) Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln	45
(2) Pflege und Erhalt der Kulturlandschaft	46
(3) Klimaschutz	49
(4) Stabilität für die ländlichen Räume	50
(5) Fazit	52
b) Private Dimension	54
<i>III. Fazit</i>	57
 C. Heute geltende Rechtslage	59
I. Bundeseinheitliche Regelungen	60
1. BGB-Landguterbrecht	60
a) Vorliegen eines Landguts	60
aa) Landwirtschaftlicher Betriebscharakter	62
(1) Tierhaltung	63
(2) Gartenbaubetriebe	64
(3) Forstbetriebe	65

(4) Betriebliche Mischformen	67
(a) Nebenbetrieb	67
(b) Doppelbetrieb	68
(c) Gemischter Betrieb	68
(d) Sonderfall: Betrieb von Energieerzeugungsanlagen	69
(aa) Windkraft- und Fotovoltaikanlagen	70
(bb) Biogasanlagen	70
bb) Besitzung	71
(1) Ehegattenlandgüter	72
(2) Bruchteilseigentum	72
(3) Übergang von Gesellschaftsanteilen	73
(4) Leistungsfähigkeit des Betriebes	77
(5) Großgrundbesitz	82
cc) Selbstständiger und dauernder Betrieb	83
(1) Verpachtung	83
(2) Aufgabe des Betriebes	84
dd) Umfang des Landguts	85
ee) Maßgeblicher Zeitpunkt der Landguteigenschaft	86
b) Übernahmerecht	86
aa) Rechtscharakter	87
bb) Formvorschriften	88
c) Übernahme des Landguts durch einen Erben	88
aa) Erfordernis der abstrakten Pflichtteilsberechtigung	89
bb) Fortführung durch den Begünstigten	90
d) Ertragswertverfahren	92
aa) Der Reinertrag als Berechnungsgrundlage	94
bb) Anzuwendende Multiplikatoren	97
cc) Einzelfragen und Sonderprobleme der Ertragswertermittlung	99
(1) Negativer Reinertrag	99
(2) Anwendung des Ertragswertverfahrens bei stadtnahen Betrieben, Bau- oder Bauerwartungsland und Bodenschätzen	102
(3) Hinzugepachtete landwirtschaftliche Flächen	104
(4) Staatliche Zuwendungen	105
e) Fehlende gesetzliche Nachabfindungsansprüche	106
f) Fazit	110
2. Zuweisungsverfahren nach dem Grundstücksverkehrsgesetz	111
a) Voraussetzungen	112
aa) Landwirtschaftlicher Betrieb mit einer zur Bewirtschaftung geeigneten Hofstelle	112
bb) Ausreichende Ertragskraft des Betriebes	113
cc) Erbengemeinschaft	113
dd) Anforderungen an den Zuweisungsempfänger	114

ee) Antrag	115
b) Zuweisungsentscheidung des Gerichts	116
c) Rechtsfolge	117
d) Nachabfindungsansprüche der weichenden Erben	118
e) Fazit	119
<i>II. Partielles Bundesrecht: Nordwestdeutsche Höfeordnung (HöfeO)</i>	120
1. Hofeigenschaft	121
a) Land- oder forstwirtschaftliche Besetzung	122
b) Die für den Hof vorausgesetzten Eigentumsformen	122
c) Bestandteile des Hofes und Hofeszubehör	123
d) Belegenheit der Hofstelle	123
e) Geeignete Hofstelle	124
f) Wirtschaftswert	125
aa) Berechnung des Wirtschaftswerts	126
bb) Erfordernis der Leistungsfähigkeit	127
cc) Großgrundbesitz	128
2. Wegfall der Hofeigenschaft	129
a) Wegfall der Hofeigenschaft durch negative Hoferklärung	129
b) Wegfall der Hofeigenschaft kraft Gesetzes	130
c) Wegfall der Hofeigenschaft beim Ehegattenhof	132
3. Eigentumserwerb durch Sondererbfolge	132
4. Rangfolge der gesetzlichen Erben	132
5. Hoferbenbestimmung	134
6. Anforderungen an den Hoferben	135
7. Abfindungsansprüche	138
a) Eintritt des Erbfalls	138
b) Fehlen einer anderweitigen Regelung	138
c) Abfindung nach dem Hofeswert	139
aa) Berechnung mittels Einheitswertverfahrens	139
bb) Die Anpassung des Hofeswertes durch die Rechtsprechung des BGH	140
d) Nachabfindungsansprüche	142
aa) Nachabfindungsberechtigte und -verpflichtete	143
bb) Nachabfindungsauslösende Tatbestände	144
(1) Nachabfindungsansprüche des § 13 Abs. 1 HöfeO	144
(a) Veräußerung des Hofes	144
(b) Einbringen in eine Gesellschaft	144
(c) Veräußerung einzelner Grundstücke	146
(d) Reinvestition des Veräußerungserlöses	146
(2) Nachabfindungstatbestände des § 13 Abs. 4 HöfeO	147
(a) Veräußerung oder Verwertung von Zubehör	147
(b) Nutzungsänderungen	148

(aa) Nutzung erneuerbarer Energien	149
(bb) Sonstige Fälle	151
(3) Erzielung erheblicher Gewinne	152
cc) Nachabfindungsfrist	152
dd) Zeitpunkt des Entstehens der Nachabfindungspflicht	153
ee) Berechnung der Nachabfindungsansprüche	154
(1) Grundsätze der Nachabfindungsberechnung	154
(a) Hinzurechnungen	154
(b) Abzüge	155
(aa) Öffentliche Abgaben in Folge der Verwertung	155
(bb) Billigkeitsklausel	155
(cc) Degressionsabschlag	155
(dd) Berücksichtigung von Altschulden und bereits empfangener Abfindungen	156
(2) Besonderheiten der Nachabfindungsberechnung bei landwirtschaftsfremder Nutzung	157
ff) Fazit	159
8. Auswirkungen der Verfassungswidrigkeit der Grundsteuerbewertung auf die HöfeO	160
a) Neufestsetzung des Hofeswertes nach § 12 Abs. 2 HöfeO	162
aa) Grundsteuermodell	162
bb) Erbschaftssteuerrechtmodell	163
cc) Ertragswertmodell	164
dd) Fazit	166
b) Neufestsetzung des Mindesthofeswertes nach § 1 Abs. 1 HöfeO	166
c) Neufestsetzung des Schuldenabzugs aus § 12 Abs. 3 S. 2 HöfeO	167
d) Übergangsregelung	167
e) Fazit	168
9. Fazit	169
<i>III. Landesanerbengesetze</i>	<i>170</i>
1. Baden-Württemberg	171
a) Badisches Hofgütergesetz	171
b) Württembergisches Anerbengesetz	172
c) Jüngste Entwicklung in Baden-Württemberg	173
2. Bayern	174
3. Bremen	174
4. Berlin	175
5. Hessen	175
6. Rheinland-Pfalz	177
7. Saarland	179
8. Neue Bundesländer	179

a) Brandenburg	180
b) Mecklenburg-Vorpommern	183
c) Sachsen	184
d) Sachsen-Anhalt	185
e) Thüringen	186
IV. Fazit	186
 D. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des landwirtschaftlichen Sondererbrechts	189
I. Vereinbarkeit mit der Eigentums- und Erbrechtsgarantie gemäß	
Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG	190
1. Verhältnis zwischen Eigentums- und Erbrechtsgarantie	190
2. Eigentumsgarantie	191
a) Grundzüge der Eigentumsgarantie	191
b) Verletzung der Eigentumsgarantie durch das landwirtschaftliche Sondererbrecht?	193
3. Erbrechtsgarantie	196
a) Grundzüge der Erbrechtsgarantie	196
aa) Testierfreiheit	197
bb) Verwandtenerbrecht	198
b) Verletzung der Erbrechtsgarantie durch das landwirtschaftliche Sondererbrecht?	200
aa) Testierfreiheit	200
(1) Zuweisungsverfahren nach §§ 13 ff. GrdstVG	201
(2) BGB-Landguterbrecht	201
(3) HöfeO	202
(4) Zwischenergebnis	205
bb) Verwandtenerbrecht	205
(1) Gesetzliche Erbfolge	206
(2) Geringere Ansprüche der weichenden Erben und Pflichtteilsberechtigten	208
(a) Generelle Zurücksetzung der weichenden Erben und Pflichtteilsberechtigten	209
(aa) Grundsatz der Familiensolidarität	210
(bb) Staatszielbestimmung des Art. 20a GG	213
(cc) Zwischenergebnis	217
(b) Konkrete verfassungsrechtliche Zulässigkeit vom Ertrags- und Einheitswertverfahren	218
(aa) Ertragswertverfahren nach § 2049 Abs. 2 BGB	218
(bb) Einheitswertverfahren	221

(cc) Zwischenergebnis	223
(3) Zwischenergebnis	223
cc) Zwischenergebnis	223
4. Ergebnis	223
<i>II. Vereinbarkeit mit Art. 3 Abs. 1 GG</i>	224
1. Bevorzugung des Betriebsnachfolgers	224
a) Zugrunde zulegender Prüfungsmaßstab	224
b) Vernünftiger Differenzierungsgrund	226
c) Verfassungsrechtliche Notwendigkeit zur Einschränkung des Anwendungsbereiches des landwirtschaftlichen Sondererbrechts	227
aa) Diskussion um eine Opfergrenzziehung nach dem Vorbild der Rechtsprechung des BVerfG zu § 1376 Abs. 4 BGB	227
bb) Stellungnahme	229
(1) Weichende Erben	229
(2) Pflichtteilsberechtigte	231
(3) Auswirkungen auf Nachabfindungen	232
d) Zwischenergebnis	233
2. Besserstellung landwirtschaftlicher Betriebe gegenüber gewerblichen Betrieben	234
a) Prüfungsmaßstab	234
b) Legitimer Differenzierungsgrund	234
aa) Erblasserwillen	234
bb) Wirtschaftsauffassung	235
cc) Besonderheiten des Grund und Bodens als Standort und maßgebender Produktionsfaktor	235
dd) Multifunktionalität landwirtschaftlicher Familienbetriebe	240
ee) Abweichungen von Ertrags- und Verkehrswerten	241
ff) Zwischenergebnis	242
c) Zwischenergebnis	242
3. Ergebnis	242
<i>III. Fazit</i>	242
 E. Rechtspolitische Diskussion	243
<i>I. Vorschläge aus der Literatur</i>	243
1. Beibehaltung des jetzigen Systems des Landwirtschaftserbrechts	243
2. Vollständige Abschaffung des landwirtschaftlichen Sondererbrechts	245
3. Inanspruchnahme modernisierter Sondervorschriften nur bei letztwilliger Verfügung oder Übergabevertrag	248
4. Einführung einer Muster-HöfeO	248

5. Bundeseinheitliches Anerbenrecht	251
6. Reduzierung des landwirtschaftlichen Erbrechts auf das Zuweisungsverfahren des GrdstVG	253
<i>II. Stellungnahme und eigener Reformvorschlag</i>	<i>255</i>
1. Aufhebung sämtlicher Anerbengesetze	255
2. Grundlegende Reform der BGB Vorschriften	256
a) Terminologie	256
b) Ertragswertverfahren	256
c) Anforderungen an den landwirtschaftlichen Betrieb und den Übernehmer	257
d) Nachabfindung	257
e) Übernahmerecht	258
3. Inkorporierung des GrdstVG in das BGB	259
4. Gesetzestechnische Ausgestaltung	260
5. Formulierungsvorschlag	260
Abschnitt 10: Landwirtschaftliches Sondererbrecht	260
Titel 1: Übernahme eines landwirtschaftlichen Betriebes	260
Titel 2: Zuweisung eines landwirtschaftlichen Betriebes	263
<i>III. Fazit</i>	<i>264</i>
 Schlussbetrachtung und Ausblick	 267
 Literaturverzeichnis	 269
Register	293

Sämtliche Abkürzungen sind entnommen:

Kirchner, Hildebert: Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 10. Aufl., Berlin 2021.

Einleitung

Die Zukunft der deutschen Landwirtschaft, insbesondere kleinerer landwirtschaftlicher Familienbetriebe, gerät zunehmend in den Fokus des öffentlichen Diskurses. Zum einen besteht seit der medial kontrovers begleiteten Bauernproteste eine verstärkte gesellschaftliche Auseinandersetzung mit der Situation der Landwirte. Vor allem landwirtschaftliche Familienbetriebe sehen sich in Folge des agrarstrukturellen Wandels, klimatischer Veränderungen und demographischer Umbrüche besonderen Herausforderungen ausgesetzt. Zum anderen ist eine gestiegene Erwartungshaltung der Gesellschaft und Politik gegenüber landwirtschaftlichen Betrieben, etwa in Bezug auf die Einhaltung von Umweltstandards, der Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie einer klimafreundlichen Bewirtschaftung, zu beobachten. Durch zunehmende Belastungen besteht die begründete Befürchtung, dass vor allem landwirtschaftliche Familienbetriebe den demographischen, sozialen, politischen, rechtlichen sowie klimatischen Rahmenbedingungen nicht mehr standhalten können.

Diese Arbeit konzentriert sich auf einen Teilbereich der juristischen Instrumentarien zum Schutz landwirtschaftlicher Betriebe: Das landwirtschaftliche Sondererbrecht. Dieses setzt sich wiederum aus einer Vielzahl von Rechtsquellen zusammen: Dem BGB-Landguterbrecht, dem Zuweisungsverfahren nach dem Grundstücksverkehrsgesetzes (GrdstVG), der Nordwestdeutschen Höfeordnung (HöfeO) sowie Landesanerbenengesetzen. Den Rechtsquellen ist gemein, dass der landwirtschaftliche Betrieb als Ganzes einem Einzelnen zukommt und die zu zahlenden Ausgleichs- bzw. Pflichtteilsansprüche – im Vergleich zum allgemeinen Erbrecht des BGB, welches eine Errechnung auf Verkehrswertbasis vorsieht – wegen spezieller Berechnungsmethoden deutlich geringer ausfallen.¹

Die geltende Rechtslage, die in weiten Teilen auf einer langen historischen Entstehungsgeschichte beruht, zeichnet sich durch eine ausgeprägte Reformträgheit aus, die den Gesetzgebern auf Bundes- und Landesebene gleichermaßen vorzuwerfen ist. Das hat zur Folge, dass eine Vielzahl antiquierter und teils regional unterschiedlicher Regelungen vorliegen, die die modernen Realitäten landwirtschaftlicher Betriebe, wie etwa den Wandel von Familien- und Unternehmensstrukturen, nicht hinreichend abbilden und die heutige gängige Praxis der lebzeitigen Übergabeverträge nahezu vollkommen ausspart.

¹ *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages*, HöfeR, S. 13.

Kernfrage dieser Arbeit ist, ob die ursprünglich für das landwirtschaftliche Sondererbrecht angeführten Zwecke ohne Weiteres auch heute noch uneingeschränkte Gültigkeit beanspruchen können und inwieweit spezielle erbrechtliche Sonderregelungen angesichts tiefgreifender Strukturveränderungen des landwirtschaftlichen Sektors auf rechtspolitischer und verfassungsrechtlicher Ebene weiterhin zu rechtfertigen sind. Anlass dieser Untersuchung ist insbesondere die zunehmende Funktionsverschiebung der Landwirtschaft, die prognostisch in naher Zukunft durch absehbare Entwicklungen wie den rasant fortschreitenden Klimawandel sowie die sichtbaren steigenden Auswirkungen des Biodiversitätsverlusts, weiter an Fahrt aufnehmen wird. An diese grundsätzlichen Überlegungen schließt sich die Frage an, inwieweit sich die vorhandenen Regelungen für den Schutz landwirtschaftlicher Betriebe überhaupt noch eignen.

Das landwirtschaftliche Sondererbrecht war bereits Gegenstand von mehreren Monografien.² Neben einigen rechtshistorischen Untersuchungen³ liegen viele Arbeiten vor, die sich schwerpunktmäßig auf eine Rechtsquelle des landwirtschaftlichen Sondererbrechts konzentrieren und bestimmte Einzelprobleme tiefergehend untersuchen. So beschäftigt sich *Hausmann*⁴ schwerpunktmäßig mit dem BGB-Landguterbrecht. *Kronthaler*⁵ fokussiert sich ebenfalls auf das BGB-Landguterbrecht, zieht darüber hinaus aber noch die Ergänzungen dieser Vorschriften durch das GrdstVG in seine Untersuchung mit ein. *Wendland*⁶ und *Hartwig*⁷ fokussieren sich auf spezielle Fragestellungen der HöfeO. Auch die Rechtslage außerhalb des Geltungsbereichs der HöfeO war in der Vergangenheit vermehrt Gegenstand von Monografien.⁸ Nur wenige Arbeiten verfolgen einen generalisierenden Ansatz, der das landwirtschaftliche Sondererbrecht in seiner Gesamtheit erfasst. Hierzu zählt die vor über fünfzehn Jahren erschienene Arbeit von *Mönig*⁹, die das landwirtschaftliche Sondererbrecht aus verfassungsrechtlicher und rechtspolitischer Sicht beleuchtet. Ähnlich hierzu, jedoch ohne Untersuchung der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung, ist die kürzlich erschienene Monografie von *Kinnius*¹⁰ ausgestaltet, die eben-

² Die nachfolgende Nennung von veröffentlichten Dissertationen ist nicht als abschließende, sondern lediglich beispielhafte Aufzählung zu verstehen.

³ Z. B. *Kannewurf*, Die Höfeordnung vom 24. April 1947, 2004; *Böse*, Die Entstehung und Fortbildung des Reichserbhofgesetzes, 2008.

⁴ V. *Hausmann*, Die Vererbung von Landgütern nach dem BGB – De lege lata et ferenda –, 2000.

⁵ *Kronthaler*, Landgut, Ertragswert und Bewertung im bürgerlichen Recht, 1991.

⁶ *Wendland*, Gesellschaftsrechtliche Herausforderungen an die Höfeordnung durch den Agrarstrukturwandel, 2023.

⁷ *Hartwig*, Die Berücksichtigung der Nachlassverbindlichkeiten bei der Abfindung und Ergänzungsabfindung weichender Erben (§§ 12, 13 HöfeO), 1997.

⁸ Z. B. *Jacobs*, Das bremische Höfegesetz, 1992; *Hornstein*, Stand und Entwicklung der Hofnachfolge in Baden-Württemberg, 1986.

⁹ *Mönig*, Landwirtschaftliches Sondererbrecht im Lichte von Verfassungsrecht und Rechtspolitik, 2008.

¹⁰ *Kinnius*, Die Vererbung landwirtschaftlicher Betriebe in Deutschland de lege lata und de lege ferenda, 2023.

falls das landwirtschaftliche Sondererbrecht als solches betrachtet. Beide Arbeiten gehen auf die veränderten Rahmenbedingungen landwirtschaftlicher Betriebe ein, sie bilden jedoch – anders als bei der vorliegenden Arbeit – nicht den Schwerpunkt der Untersuchung. Die vorliegende Arbeit nimmt gerade den agrarstrukturellen Wandel und die zunehmende Funktionsverschiebung der Landwirtschaft zum Anlass, die Notwendigkeit und Effektivität des landwirtschaftlichen Sondererbrechts zu hinterfragen sowie einen Blick in die Zukunft zu wagen, der angesichts dramatischer Umbrüche ein gesteigertes Bedürfnis eines landwirtschaftlichen Sondererbrechts prophezeit.

A. Historische Entwicklung des landwirtschaftlichen Sondererbrechts

Das heutige landwirtschaftliche Sondererbrecht ist das Resultat einer langen historischen Entwicklung, die bis heute auswirkt.¹ In Deutschland haben sich für die Vererbung landwirtschaftlicher Besitzungen keine einheitlichen Regelungen herausgebildet.

Neben Gebieten, in denen die Realteilung vorherrscht, gibt es auch Gebiete mit Anerbensitten oder Anerbengesetzen.² Das Anerbenrecht dient der geschlossenen Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe, indem der landwirtschaftliche Betrieb als Ganzes einem Einzelnen zukommt, der sich vergleichsweise geringen Abfindungs- und Pflichtteilsansprüchen ausgesetzt sieht.³ Anders als Anerbengesetze sind Anerbensitten bloße Rechtsgewohnheiten bei der geschlossenen Hofübergabe an Abkömmlinge.⁴ Bei der Realteilung hingegen erfolgt die Aufteilung des landwirtschaftlichen Betriebes in mehrere Einheiten, abhängig von der Anzahl der Erben. Eine überzeugende Erklärung für die lokal unterschiedlich ausgeprägten Vererbungsgewohnheiten gibt es bis heute nicht.⁵ Weder entsprechen die Gebiete, in denen ein Anerbengesetz existiert denen der Anerbensitte, noch stimmen die anerbenrechtsfreien Gebiete zwangsläufig mit denen der Realteilung überein.⁶

Die Verschiedenheit der erbrechtlichen Regelungen spiegelt sich auch in der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe nieder.⁷ Ein Vergleich zwischen Regionen mit

¹ K. W. Lange, Erbrecht, § 96 Rn. 6.

² Kroeschell, AgrarR 1978, 147.

³ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, HöfeR, S. 13.

⁴ Kroeschell, AgrarR 1978, 147.

⁵ Es werden verschiedene Begründungsansätze, wie etwa die bäuerliche Psychologie, Boden- und Klimaverhältnisse, voranschreitende Industrialisierung, Gesetzgebung und Stammesrechte herangezogen, vgl. hierzu die Übersicht bei Mayer-Edenhauser, Untersuchungen über Anerbenrecht und Güterschluss in Kurhessen, S. 8 ff. Hornstein, Stand und Entwicklung der Hofnachfolge in Baden-Württemberg, S. 61 schließt aus den verschiedenen Erklärungsversuchen, dass diese jeweils für sich alleine keine überzeugende Begründung darstellen und nur eine Kumulation von verschiedenen Ursachen das gemischte Bild der landwirtschaftlichen Erbgewohnheiten erklären kann. Nach B. Huppertz, Räume und Schichten bäuerlicher Kulturformen in Deutschland, S. 27 gehört die Frage nach den Ursachen für das Auseinanderfallen der Erbgewohnheiten zu den „am meisten umstrittenen Problemen der deutschen Agrargeschichte“.

⁶ Kühlwetter, Anerbenrecht in der Bundesrepublik Deutschland, S. 29.

⁷ Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Die landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland.

strengerer Hoferbordnungen und Realteilungsgebieten zeigt, dass sich in den Gebieten, die über strengere Hoferbordnungen verfügen, mehr überlebensfähige landwirtschaftliche Betriebe mit größeren Schlägen befinden und die Landschaft anderswo häufiger in „handtuchgroße“ Grundstücke unterteilt ist, bei denen die Bewirtschaftung mit modernen Maschinen kaum möglich ist.⁸

I. Die Anfänge des Anerbenrechts

Während in einigen Gebieten seit dem 15. Jahrhundert die Realteilung vorherrschte,⁹ hatten sich im späten Mittelalter in vielen Gegenden Anerbensitten gefestigt,¹⁰ die lokales Gewohnheitsrecht entstehen ließen.¹¹ Oftmals wurde dieses in Gesetzen, Dorfordnungen, Hofrechten und Weistümern festgeschrieben.¹² Die meisten Bauern waren von geistlichen oder weltlichen Grundherren abhängig, an welche sie in der Regel Abgaben abzuführen hatten und für die sie Dienstleistungen erbringen mussten.¹³ Der Grundherr nahm regelmäßig auch weitreichende Verwaltungs- und Gerichtsfunktionen wahr; anders als bei der Leibeigenschaft konnte er jedoch nicht die Herrschaft über die Person des Bauern selbst ausüben.¹⁴ Bäuerliche Eigentümer gehörten zu den seltenen Ausnahmen.¹⁵

Regional war die Grundherrschaft unterschiedlich ausgeprägt: Im Südwesten hatte sich eine Rentengrundherrschaft mit erblichen Besitzrechten der Bauern entwickelt, während sich in Niedersachsen und Hessen seit dem späten Mittelalter das Meierrecht oder das Landsiedelrecht als „neuere“ Grundherrschaft herausgebildet hatte.¹⁶ Diese zeichnete sich dadurch aus, dass im Gegenzug zu der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen an die Grundherren Ertragsbeteiligung abzuführen waren.¹⁷ Erst später konnte die Erblichkeit des Meierrechts durchgesetzt werden.¹⁸ Östlich der Elbe entwickelte sich die besondere Form der Gutsherrschaft, bei welcher die Bauern auf adeligen Gütern arbeiteten und unter Aufgabe ihrer einstigen Freiheit und Selbstständigkeit nahezu vollständig zu abhängigen Tagelöhnern gemacht wurden.¹⁹

⁸ Dombert/Witt/v. Garmissen, MAH AgrarR, § 11 Rn. 2.

⁹ So etwa in Franken und in Südwestdeutschland (jedoch nicht im Hochschwarzwald), vgl. Staudinger/Mittelstadt, EGBGB, Art. 64 Rn. 3.

¹⁰ Kroeschell, AgrarR 1978, 147, 150.

¹¹ Staudinger/Mittelstadt, EGBGB, Art. 64 Rn. 3.

¹² V. Miaskowski, Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung, S. 136; H. Lange/Kuchinke, Erbrecht, § 53 I 2.

¹³ Götz u. a./Kroeschell, HAR, Stichwort Landwirtschaftliches Erbrecht Sp. 306.

¹⁴ Böse, Die Entstehung und Fortbildung des Reichserbhofgesetzes, S. 24.

¹⁵ Ende des 18. Jahrhunderts waren z. B. in Bayern nur 4 % aller Bauern Eigentümer ihrer Höfe, vgl. Kroeschell, AgrarR 1979, 243.

¹⁶ Kroeschell, AgrarR 1979, 243.

¹⁷ Kroeschell, AgrarR 1979, 243.

¹⁸ Kroeschell, AgrarR 1979, 243.

¹⁹ Kroeschell, AgrarR 1979, 243; Lütge, Geschichte der deutschen Agrarverfassung, S. 118 ff.

Die Grundherren trugen durch ihr Interesse an klaren Besitzverhältnissen und ihrem Ziel größere Wirtschaftseinheiten zu erhalten, um die Ertragsfähigkeit der Höfe zu maximieren, maßgeblich dazu bei, dass der Teilung der Güter entgegen gewirkt wurde.²⁰ Das sich daraus entwickelnde Anerbenrecht war als zwingendes Recht ausgestaltet, sodass der Erblasser hiervon nicht durch Verfügung von Todes wegen abweichen konnte.²¹ Je nach örtlichem Brauch wurde der jüngste oder älteste Sohn zum Anerben berufen; Töchter wurden in der Anerbenfolge in der Regel erst nach den Söhnen berücksichtigt.²²

Ob dieser herrschaftliche Einfluss auch den Ursprung der Anerbengesetze markierte, ist umstritten.²³ Hiergegen wird eingewendet, dass auch bei Höfen, die keiner grundherrlichen Bindung unterlagen, teilweise keine Teilung erfolgte.²⁴ Dem ist entgegenzuhalten, dass dies gerade in Anlehnung an die abhängigen Höfe erfolgte.²⁵ Teilweise werden die Anerbengesetze bereits auf alte germanische Rechtstraditionen zurückgeführt.²⁶

II. Die Einflüsse der Bauernbefreiung auf das Anerbenrecht

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts setzte unter Einfluss der französischen Revolution die Bauernbefreiung ein,²⁷ welche die Bauern zu freien Eigentümern ihrer Besitzungen machte.²⁸ Nunmehr unterfielen auch landwirtschaftliche Besitzungen dem allgemeinen Erbrecht.²⁹ Dieses war – wie auch heute noch – geprägt von einer Gleichbehandlung der Erben.³⁰ Sollte der Erblasser testamentarisch zugunsten eines Abkömmlings verfügen, konnten die restlichen Abkömmlinge ihren Pflichtteil einfordern, der sich nach dem Verkehrswert des Nachlasses berechnete.³¹ Das Anerbenrecht verband man mit der grundherrlichen Verfügungsgewalt, von der man sich gerade versuchte zu lösen.³²

²⁰ Staudinger/Mittelstädt, EGBGB, Art. 64 Rn. 3; Erler u. a./Bungenstock, HRG (1971), Stichwort Anerbenrecht Sp. 164 f.

²¹ Erler u. a./Bungenstock, HRG (1971), Stichwort Anerbenrecht Sp. 164.

²² Erler u. a./Bungenstock, HRG (1971), Stichwort Anerbenrecht Sp. 164.

²³ Erler u. a./Bungenstock, HRG (1971), Stichwort Anerbenrecht Sp. 164; hierfür Kroeschell, AgrarR 1978, 147, 150; zweifelnd Dehne, Vom Hof zum Betrieb, S. 6.

²⁴ V. Dultzig, Die Ableitung des Anerbenrechts aus der hofrechtlichen Untheilbarkeit, S. 6 ff.

²⁵ Erler u. a./Bungenstock, HRG (1971), Stichwort Anerbenrecht Sp. 165.

²⁶ V. Dultzig, Das deutsche Grunderbrecht, S. 34 ff. führt das Anerbenrecht auf ein bereits den Germanen bzw. zumindest einzelnen ihrer Stämme bekanntes Prinzip der Unteilbarkeit des Grundeigentums zurück; Sering, Erbhofrecht und Entschuldung, S. 10 ff.; Vogels, Reichserbhofgesetz, Einleitung S. 173; Faßbender u. a./Faßbender, HöfeO, Einleitung Rn. 14 nimmt Bezug auf Vogels und weist diese Vorstellung als Ideologie, also „falsches Bewusstsein“ zurück.

²⁷ Dehne, Vom Hof zum Betrieb, S. 5; H. Lange/Kuchinke, Erbrecht, § 53 I 2.

²⁸ Faßbender u. a./Faßbender, HöfeO, Einleitung Rn. 11; Kroeschell, AgrarR 1978, 147, 151.

²⁹ Stöcker, AgrarR 1977, 73; Ruby, ZEV 2006, 351.

³⁰ Stöcker, AgrarR 1977, 73.

³¹ Stöcker, AgrarR 1977, 73.

³² Kroeschell, AgrarR 1978, 147, 151.

Nichtsdestotrotz wurde vielfach eine Anerbensitte beibehalten.³³ Auch Hofübergabeverträge spielten damals schon eine wichtige Rolle.³⁴ In einzelnen Ausnahmen – wie im Großherzogtum Baden³⁵ – wurden neue anerkennerrechtliche Regelungen geschaffen.³⁶

III. Gesetzgeberische Aktivitäten seit Mitte des 19. Jahrhunderts

Seit Mitte des 19. Jahrhunderts kam es zu einem Stimmungsumschwung. Nunmehr machte man die Teilbarkeit von Bauernland für sozialwirtschaftliche Gefahren verantwortlich.³⁷ Die industrielle Revolution zwang zu Maßnahmen zum Erhalt bäuerlicher Betriebe, die insbesondere durch hohe Abfindungsansprüche aufgrund gestiegener Bodenpreise gefährdet waren.³⁸ Der Versuch der Wiederbelebung eines Anerbenrechts erfolgte zunächst durch regionale Anerbengesetze in Bayern (1855)³⁹ und Hessen-Darmstadt (1858)⁴⁰.⁴¹ Hierdurch sollte das Institut des Familienfideikommissses⁴² des niederen Adels auf das bäuerliche Erbrecht erweitert werden,⁴³ indem die freiwillige Errichtung von unveräußerlichen und unverschuldbaren Erbgütern zugelassen wurde.⁴⁴ Die Gesetze fanden wenig Anklang,⁴⁵ da die Regelungen in den bäuerlichen Kreisen als zu weitgehender Zwang aufgefasst wurden.⁴⁶ Der Versuch der Wiederbelebung der Anerbenrechte scheiterte an der praktischen Durchführung,⁴⁷ die sich in der Zahl der errichteten Erbgüter widerspiegelt: In Bayern trugen sich bis 1919 nur vier Bauern in die Erbgüterrolle ein,⁴⁸ in Hessen ist sogar nur ein einziger Fall bekannt.⁴⁹

³³ Dehne, Vom Hof zum Betrieb, S. 6; Grundmannn, Agrarpolitik im „Dritten Reich“, S. 16; Böse, Die Entstehung und Fortbildung des Reichserbhofgesetzes, S. 27; Erler u. a./Bungenstock, HRG (1971), Stichwort Anerbenrecht Sp. 165.

³⁴ Kreuzer, Beilage II/1990 in AgrarR 5/1990, 12, 13.

³⁵ Das Großherzogtum Baden hatte 1808 den französischen Code Civil ins Deutsche übersetzt und mit gewissen Erweiterungen als „Badisches Landrecht“ eingeführt. Unter anderem wurde die Möglichkeit der ungeteilten Übernahme geregelt, vgl. Kroeschell, AgrarR 1978, 147, 152.

³⁶ Kroeschell, AgrarR 1978, 147, 152; Kreuzer, Beilage I/1977 in AgrarR 9/1977, 12, 13.

³⁷ Hedemann, Die Fortschritte des Zivilrechts, S. 133.

³⁸ Staudinger/Mittelstädt, EGBGB, Art. 64 Rn. 3a.

³⁹ Gesetz, die landwirtschaftlichen Erbgüter betreffend v. 22.02.1855, GVBl., S. 49.

⁴⁰ Gesetz, die landwirtschaftlichen Erbgüter betreffend v. 11.09.1858, RegBl., S. 537.

⁴¹ Staudinger/Mittelstädt, EGBGB, Art. 64 Rn. 3a.

⁴² Familienfideikommisse waren kraft rechtsgeschäftlicher Stiftung unveräußerliche, vererbliche Familiengüter. Das dem Fideikommis unterliegende Vermögen ging geschlossen an einen Nachfolger über. Regelmäßig war dieser in der Veräußerung und Belastung beschränkt. Vgl. hierzu Cordes u. a./Ebert, HRG, Stichwort Familienfideikommiss Sp. 1503 f.; Staudinger/Mittelstädt, EGBGB, Art. 59 Rn. 8 ff.; Eckert, Der Kampf um die Familienfideikommisse, S. 23 ff.

⁴³ Kreuzer, Beilage II/1990 in AgrarR 5/1990, 12, 13.

⁴⁴ Grundmannn, Agrarpolitik im „Dritten Reich“, S. 16.

⁴⁵ Grundmannn, Agrarpolitik im „Dritten Reich“, S. 16.

⁴⁶ Klunzinger, Anerbenrecht und gewillkürte Erbfolge, S. 41.

⁴⁷ Wagemann, Die Anerbengesetze, S. 79 Fn. 1.

⁴⁸ Hedemann, Die Fortschritte des Zivilrechts, S. 133.

⁴⁹ Hedemann, Die Fortschritte des Zivilrechts, S. 133; Bohm, DAgrP 1932, 763, 769 f.

Ausgelöst durch das preußische Höfegesetz für die Provinz Hannover (1874)⁵⁰, welches den Bauern die Wahlmöglichkeit gewährte, ob sie sich durch einer Eintragung dem Anerbenrecht unterfallen wollten,⁵¹ sogenanntes System des indirekten Anerbenrechts,⁵² folgte eine Welle an Anerbengesetzen, die bis in die ersten Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts reicht.⁵³ Diese Anerbenrechte waren nicht – wie zuvor noch die älteren Anerbenrechte – als zwingendes Regelwerk ausgestaltet, sondern gewährten dem Bauern in der Regel die Freiheit, durch letztwillige Verfügung selbst über die Zukunft des Hofes zu entscheiden.⁵⁴ Nur subsidiär wurde der Hof nach dem jeweiligen Anerbenrecht übertragen.⁵⁵

IV. Entstehung des BGB-Landguterbrechts

Der Gesetzgeber des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sah sich damit konfrontiert, dass neben Realteilungsgebieten auch regional verschiedene Anerbenrechte und Anerbensitten existierten.⁵⁶ Die Umsetzung des Anerbengedanken war zum Teil durch eine unmittelbare Rechtsnachfolge des Hoferben vorgesehen, anderswo wurde ihm nur ein Übernahmerecht gegenüber den übrigen Miterben zugesprochen.⁵⁷ Er fand daher eine Rechtslandschaft vor, die kaum heterogener hätte sein können. Während des Kodifizierungsprozesses des BGB wurde eine wirtschafts- und agrarwissenschaftliche Kontroverse entfacht,⁵⁸ wie mit dem Anerbenrecht zu verfahren ist, insbesondere ob zur Vereinheitlichung reichsweit das Anerbenprinzip eingeführt werden sollte.⁵⁹ Befeuert wurde diese Debatte durch die Tatsache, dass die geltenden Anerbengesetze durch ihre zugrundeliegende Freiwilligkeit – von einigen Ausnahmen abgesehen – nicht die erhoffte Wirkung erzielen konnten.⁶⁰

⁵⁰ Gesetz, betreffend das Höferecht in der Provinz Hannover v. 02.06.1874, GS., S. 186.

⁵¹ Götz u. a./Kroeschell, HAR, Stichwort Landwirtschaftliches Erbrecht Sp. 308; Fleeer, AgrarR 1975, 343, 344.

⁵² Hedemann, Die Fortschritte des Zivilrechts, S. 136; Fleeer, AgrarR 1975, 343, 344.

⁵³ Kroeschell, AgrarR 1978, 147, 152; H. Lange/Kuchinke, § 53 I 2. Vgl. die Auflistung bei Vogels, Reichserbhofgesetz, S. 585 ff.

⁵⁴ Erler u. a./Bungenstock, HRG (1971), Stichwort Anerbenrecht Sp. 165.

⁵⁵ Erler u. a./Bungenstock, HRG (1971), Stichwort Anerbenrecht Sp. 164.

⁵⁶ Zwar waren gemeinsame Grundsätze vorhanden, die Einzelheiten wiesen jedoch teilweise grundlegende Unterschiede auf. Diese sind auf verschiedene Ursachen zurückzuführen, wie bspw. regionale strukturelle Besonderheiten und „altem Herkommen“, vgl. v. Spreckelsen, Zur neueren Entwicklung der Anerbengesetzgebung, 133, 134.

⁵⁷ V. Hausmann, Die Vererbung von Landgütern nach dem BGB, S. 8.

⁵⁸ Maßgebliches Forum dieser Auseinandersetzung war der Verein für „Socialpolitik“, eine nationalökonomische Vereinigung, vgl. Kroeschell, AgrarR 1978, 147, 152.

⁵⁹ Zwanzger, Reichserbhofgesetz, 151, 156.

⁶⁰ Böse, Die Entstehung und Fortbildung des Reichserbhofgesetzes, S. 29.

Während das Gutachten der Vorkommission aus dem April 1874 sich dagegen aussprach, das Anerbenrecht im BGB zu regeln,⁶¹ legte sich die erste Gesetzgebungskommission auf ihren Sitzungen im September 1874 noch nicht fest, wie mit dem Anerbenrecht umzugehen sei bzw. ob und wie weit eine Kodifizierung im BGB erfolgen sollte.⁶² Die nähere Ausarbeitung wurde Ministerialrat Dr. Gottfried von Schmitt⁶³ als verantwortlichen Erbrechtsredakteur des BGB anvertraut.⁶⁴ Zunächst legte dieser im Jahre 1879 einen Teilentwurf vor.⁶⁵ Hierbei legte er Wert darauf, dass seine Vorschläge nicht in „lang eingelebte Gewohnheiten“⁶⁶ eingriffen. Er befürwortete das Anerbenrecht als solches, unter anderem weil sich die bei jedem Erbgang nach allgemeinen Erbrecht wiederkehrenden Zersplitterungen und Besitzwechsel „verderblich“ auswirkten⁶⁷ und „der unnöthige und schädliche Zwischenstand gemeinsamer Verwaltung“⁶⁸ vermieden werde. Für ihn waren die Anerbenrechte „territorial beschränkte Institute“⁶⁹, die sich deswegen zur reichsgesetzlichen Kodifikation in keiner Weise eigneten.⁷⁰ Deswegen schlug er vor, das Anerbenrecht aus dem BGB auszuklammern,⁷¹ aber den Landesgesetzgebern einen reichsgesetzlichen Rahmen für die Gestaltung der anerbenrechtlichen Vorschriften zu setzen,⁷² der den Landesregierungen aber noch genügend Freiraum geben sollte.⁷³ Unter anderem sah er vor, dass die Landesgesetzgeber dem Erblasser das Anerbenrecht nicht aufzwingen konnten, sondern die Einführung des Anerbenrechts nur als dispositives Recht möglich sein sollte.⁷⁴ Es sollte außerdem gewährleistet werden, dass der Anerbe auch Miterbe am restlichen Nachlass wird, um sicherzustellen, dass dieser möglicherweise bestehenden Forderungen von Nachlassgläubigern nachkommen konnte.⁷⁵ Der Teilentwurf Schmitts charakterisierte sich daher durch den Versuch, das rechtliche Konstrukt des Anerbenrechts weitgehend unverändert beizubehalten und den Landesgesetzgebern hierbei einen umfassenden Spielraum zu belassen.⁷⁶

Im April 1886 adressierte der deutsche Landwirtschaftsrat⁷⁷ an Reichskanzler Bismarck eine Denkschrift und beantragte, die Einführung eines Anerbenrechts für

⁶¹ Motive der 1. Kommission, S. 205, abgedruckt bei *Mugdan*, Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch, S. 51; *H.-G. Mertens*, Die Entstehung der Vorschriften des BGB, S. 115 f.

⁶² *H.-G. Mertens*, Die Entstehung der Vorschriften des BGB, S. 116.

⁶³ Vgl. zur Person *Jahnel*, Kurzbiographien der Verfasser, 69, 85 f.

⁶⁴ *Rassow*, Verhandlungen der Kommission, 167, 223 f.

⁶⁵ *H.-G. Mertens*, Die Entstehung der Vorschriften des BGB, S. 119.

⁶⁶ *G. Schmitt*, Begründung Teilentwurf, S. 1201.

⁶⁷ *G. Schmitt*, Begründung Teilentwurf, S. 1195.

⁶⁸ *G. Schmitt*, Begründung Teilentwurf, S. 1198.

⁶⁹ *G. Schmitt*, Begründung Teilentwurf, S. 1201.

⁷⁰ *G. Schmitt*, Begründung Teilentwurf, S. 1201.

⁷¹ *G. Schmitt*, Begründung Teilentwurf, S. 1201.

⁷² *G. Schmitt*, Begründung Teilentwurf, S. 1201.

⁷³ *G. Schmitt*, Begründung Teilentwurf, S. 1203.

⁷⁴ *G. Schmitt*, Begründung Teilentwurf, S. 1203.

⁷⁵ *G. Schmitt*, Begründung Teilentwurf, S. 1204.

⁷⁶ So auch *H.-G. Mertens*, Die Entstehung der Vorschriften des BGB, S. 118.

⁷⁷ Der deutsche Landwirtschaftsrat agierte als Dachorganisation der Landwirtschaftskammern

Register

- Abfindungsansprüche 28 f., 138 ff., 208 ff.
Ackernahrung 77 f., 178
Agrarstruktureller Wandel 31 ff., 62, 82 f., 212, 255, 267
Agrarsubventionen 36, 100, 105 f., 238 f.
Allierter Kontrollrat 19 ff.
Altenteilsrecht 55 f., 246
Altersversorgung 55 f.
Anerbensitte 5 ff., 173 ff., 207
Aumärkergrundstücke 123 f., 180
- Baden-Württemberg 171 ff., 232
Bauernbefreiung 7 ff.
Bauernrechtsordnung 21
Bayern 174, 207, 214
Berlin 24, 175
Besatzungsmächte 19 ff.
Besatzungszone
– Amerikanische 22, 172
– Britische 20, 23 ff., 121, 169, 174, 178, 208
– Französische 22, 171, 173
– Sowjetische 22 f.
Betriebsrisiko eigener Art 64 ff., 236 ff., 267
Brandenburg 180 ff., 250
Bremen 24, 174 f.
- Ehegatte 17 f., 27, 31, 56, 72, 115 f., 121 f., 132 f., 137 f., 143, 202, 205, 212, 227, 230 ff.,
Eigentumsbasis 55, 237
Eigentumsgarantie 190 ff.
Erbengemeinschaft 27, 43, 86, 88 f., 111, 113 f., 138, 172, 174, 201, 203, 252, 258
Erbrechtsgarantie 190 f., 195 ff.
Ernährungslage 30, 44
Ertragswert 60, 66 ff., 85, 87, 92 ff., 117, 126, 139 ff., 162, 164 ff.
Existenzgrundlage 31, 100
- Familienfideikommiss 8
Familiensolidarität 211 ff.
Funktionsverschiebung 53, 57 f., 240
- Gemeinsame Agrarpolitik (AGP) 36
Gemeinwohlanliegen 50 ff., 240, 247 f.
Gesamthandseigentum 132, 138
Gesamtrechtsnachfolge (s. Universal-sukzession)
Gesetzgebungskommission zum BGB 9 ff., 60 f., 97
Gewerbliche Betriebe 235, 240 f.,
Gewerblicher Betriebsteil 67 ff.
Gleichheitssatz 224 ff.
Großgrundbesitz 82 f., 128 f.
Grundherrschaft 6 f.
- Hessen 6, 8, 164, 175 ff.
Höfeordnung 120 ff.
Hofeigenschaft 121 ff.
Hofeswert 138 ff.
- Industrielle Revolution 8 f.
- Kontrollratsgesetz (KRG) 20 ff.
- Landgut 60 ff.
Landwirtschaftliche Produktionsgenossen-schaften (LPG) 32, 179
Leistungsfähigkeit 43, 77 ff, 127 f., 257
Letztwillige Verfügungen 27, 111 f., 119, 134, 167, 173, 176, 188, 200, 231, 233, 245, 247 ff., 255, 259 f.
- Maschinenring 73, 148
Mecklenburg 22 f., 183 f.,
Multifunktionale Landwirtschaft 54, 57, 169 f., 187, 209, 254, 257, 265, 268
Muster-HöfeO 248 ff.

- Nachabfindungsansprüche 106 ff., 118 f.,
142 ff., 232 ff., 257 f.
- Nachkriegszeit 15, 19 ff.
- Öffentliches Interesse 30, 44 ff., 57, 226, 268
- Opfergrenze 227 ff.
- Pflichtteilsansprüche 28 f., 208 ff.
- Privates Interesse 31, 54 ff., 268
- Privilegierung 28, 72, 164, 167, 213, 225 f.,
250
- Rahmengesetz 15, 21
- Realteilung 5 f., 9 f., 19, 24, 27, 42, 175, 177,
207
- Reichserbhofgesetz 16 ff.
- Saarland 38, 179, 214, 252
- Sachsen 22 f., 38, 184 f., 188
- Sachsen-Anhalt 22, 185 f.
- Schätzungswert 201
- Singularsukzession 11 f., 17, 27, 132, 172,
178, 181, 184, 258 f.
- Solidarität (s. Familiensolidarität)
- Sondererbfolge (s. Singularsukzession)
- Sozialpflichtigkeit 55, 237 f.
- Staatliche Zuwendungen (S: Agrar-
subventionen)
- Staatszielbestimmung 213 ff., 238, 241
- Stundung 108 f., 140, 257, 261
- Subventionen (s. Agrarsubventionen)
- Testierfreiheit 12, 17 f., 197 ff., 200 ff.
- Thüringen 23, 186
- Tierwohl 238
- Übergabevertrag 110 f., 134, 176, 247 f.,
254 f., 258 f.
- Übernahmeanordnung 72, 87 f.
- Übernahmerecht 72, 85 ff., 176, 221, 258 f.
- Überschuldung 29 ff., 42 f., 209
- Umweltschutz 238, 240 f.
- Ungleichbehandlung 27, 224 ff., 241 f.
- Universalsukzession 27 f., 86, 132
- Verkehrswert 7, 55, 57, 68 ff., 85, 93 ff. 100 ff.,
118, 144, 156 ff., 234, 247, 254
- Verwandtenerbrecht 197 ff., 206 ff.
- Weimarer Republik 14 ff.
- Wettbewerbsfähigkeit 14, 28 f., 57, 209,
221 f., 238 f., 254, 256
- Wirtschaftsfähigkeit 90 ff., 135 ff.
- Zerschlagung 30, 42 f., 47, 57, 119, 209, 228
- Zersplitterung 17, 30, 42 f., 111, 177, 183,
203, 267
- Zugewinnausgleich 229 f.
- Zukunftsfähigkeit 29, 31, 43, 234
- Zuweisungsverfahren 111 ff.